

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48

Düsseldorf, Samstag, den 1. Dezember

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 48.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 5. Dezember 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Fischereischule in Löben 313/314, Lade- und Löszeiten für Binnenschifffahrt 314, Brückengeld 314, Bezirksauschussmitglieder 314, Jmmung 314/315, Drucksachen 315, Drochsentage 315, Verlorene Ausweise 315 bis 318, Fehgförürungen 318, Bergwert „Horrem 67“ 318, Enteignungen 318/319, Straßenbahn der Stadt Mülheim (Ruhr) 319/320, Oberhausen 320, Fluchtlinien 320.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1241. Die erste deutsche Fischereischule in Löben (Ostpreußen).

Die Fischereischule in Löben (Ostpr.) wird Anfang Januar 1929 ihren ersten auf die Dauer von einem Jahre vorgesehenen Lehrgang beginnen. Anmeldungen und Anfragen sind an die Fischereischule in Löben (Ostpr.) zu richten.

Die Fischereischule ist ein Unternehmen, das vom Preussischen Staat, der Provinz Ostpreußen und der Stadt Löben gefördert wird. Sie stellt eine Fachschule dar, deren Aufgabe es ist, jungen Berufsfischern ohne große Geldopfer diejenigen praktisch verwertbaren Kenntnisse auf allen fischereiwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Gebieten zu verleihen, deren sie bedürfen, um einen Fischereibetrieb den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechend selbstständig zu leiten. Neben einer theoretischen Ausbildung wird den Schülern auch durch praktische Arbeit in einem Fischereibetriebe Gelegenheit gegeben, ihre bisher erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in der Fischereipraxis zu erweitern und zu vertiefen. Auf diese Weise soll die Schule mit auf eine Förderung der fischereiwirtschaftlichen Erzeugung hinwirken.

Aufgenommen werden junge Berufsfischer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige praktische Ausbildung im Fischerberufe nachweisen können. Ausnahmen von der letzteren Bedingung können zugelassen werden. Die Schülerzahl ist vorläufig auf zwölf festgesetzt. Wohnung und Verpflegung erhalten die Schüler in der Schule. Die Gebühren für den Besuch der Schule einschl. Verpflegung und Wohnung betragen monatlich 10 RM.

Der planmäßige Unterricht erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Elementarfächer: Deutsch; Rechnen; Erdkunde; Physik und Chemie;
2. fischereiliche Fächer: Naturgeschichte der Fische; Fischereibiologie und Gewässerkunde; Teichwirtschaft und Fischzucht; Entwurf und Bau von Teichanlagen; Fischkrankheiten und fischereischädliche Tiere; Abwässerschäden und sonstige fischereiliche Schäden; Fischereirecht und Fischereiverwaltung; Fischereiwirtschaft und Fischereibetriebslehre; Herstellung, Behandlung und Konservierung der Fischereigeräte und Fischereifahrzeuge; Behandlung und Versand der Fische; Fischmarkt und Fischhandel; Buchführung und Geschäftsverkehr;
3. Sonderfächer: Allgemeine Verwaltungs- und Bürgerkunde; Bank- und Steuerwesen; Sozialgesetzgebung; Rettungswesen und erste Hilfe bei Unglücksfällen; Wetterkunde.

Außer diesen regelmäßigen Unterrichtsstunden sind noch folgende Sonderkurse vorgesehen: Entlandungskursus, Fischverwertungskursus, Kursus für Motorenkunde, Segelkursus, Schwimmkursus, Kursus für Scharwerkerarbeiten im Fischereibetrieb. Ferner wird den Schülern der Fischereischule Gelegenheit gegeben, an den in der Landwirtschaftlichen Schule in Löben stattfindenden kürzeren Sonderkursen teilzunehmen. Schließlich sind noch besondere Exkursionen zur Beichtigung fischereiwirtschaftlicher und teichwirtschaftlicher Betriebe, von Fischmärkten und fischindustriellen Anlagen vorgesehen.

In der gegenwärtigen Zeit gibt es in der Fischereiwirtschaft keine dringlichere Forderung, als die Verbreitung eines gründlichen Fachwissens, sowohl auf praktischem als theoretischem Gebiet. Es sollte daher

kein Berufsjünger aus falscher Sparsamkeit diese Fachausbildung seinem Sohne oder Lehrling vorenthalten.

Berlin, 16. November 1928. VI. 18581.  
Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Krause.

**Verordnungen des Oberpräsidenten.**

1242. Betrifft: Abänderung der Lade- und Löschzeiten für die Binnenschifffahrt.

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Binnenschifffahrtsgesetzes bestimme ich in Abänderung der in den §§ 29 Abs. 2, 38, 48 Abs. 2 und 53 Abs. 2 vorgeschriebenen Lade- und Löschzeiten im Verordnungswege für den Bezirk der Rheinprovinz die nachfolgenden Lade- und Löschriften:

Die Ladezeit beträgt bei Ladungen

bis zu 75 t . . . . .	1 Tag
" " 150 t . . . . .	2 Tage
" " 225 t . . . . .	3 "
" " 300 t . . . . .	4 "
" " 375 t . . . . .	5 "
" " 450 t . . . . .	6 "
" " 600 t . . . . .	7 "
" " 800 t . . . . .	8 "
" " 1000 t . . . . .	9 "
" " 1200 t . . . . .	10 "
" " 1450 t . . . . .	11 "
" " 1700 t . . . . .	12 "
" " 2000 t . . . . .	13 "
" " 2300 t . . . . .	14 "
" " 2600 t . . . . .	15 "
" " 3000 t . . . . .	16 "
" " 3500 t . . . . .	17 "
" " 4000 t und mehr . . . . .	18 "

Für Teilladungen gelten die gleichen Fristen.  
Diese neuen Fristen treten am 1. Januar 1929 in Kraft. E Nr. 2861.

Koblenz, 22. November 1928.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
J. B.: von Sybel.

**Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.**

1243. Brückengelddordnung für die Brücke zu Horst-Altendorf a. d. Ruhr. Es ist zu entrichten:
1. Von Personen, einschließlich der Traglast:
    1. für Arbeiter und Arbeiterinnen zu oder von der Schicht . . . . . 0,02 RM.
    2. für jede sonstige Person . . . . . 0,05 "
- Anmerkung: Eine Person, die zu einem Fuhrwerk als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehört, wofür die Abgabe nach den Sägen zu II 1 bis 3 erhoben wird, ist frei.
- II. Für Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten:
    1. Zum Fortschaffen von Personen für jedes Zugtier . . . . . 0,30 RM.
    2. zum Fortschaffen von Lasten:
      - a) für beladene, d. h. solche, auf denen sich außer dem Zubehör und dem

- Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden, für jedes Zugtier 0,30 RM.
- b) für unbeladene, jedes Zugtier . . . 0,20 "
3. für jeden Handkarren, Handschlitten, Fahrrad, beladen oder unbeladen . . . 0,10 "

- III. Für unbespannte Tiere:
1. für ein Pferd, Maultier oder Maulesel mit oder ohne Führer oder Last . . . 0,15 "
  2. für ein Stück Rindvieh oder Esel. . . . 0,10 "
  3. für ein Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund oder ein anderes Stück kleines Vieh . . . . . 0,05 "
  4. Federvieh, für jede 10 Stück und darunter . . . . . 0,05 "

Anmerkung zu III 4: Federvieh auf Fuhrwerken oder Handkarren ist frei.

- IV. Befreiungen.
- Von der Entrichtung des Brückengelbes sind befreit:
1. Öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen; Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis.
  2. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Preussischen Staates oder des Reichs geschehen.
  3. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten und Eilreiter, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personfuhrwerke, die durch Privatunternehmen eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Reisegepäck und von Postsendungen benutzt werden.
  4. Hilfsfuhrten bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.

Diese Brückengelddordnung tritt an die Stelle der Brückengelddordnung vom 27. April 1922 (I. H. 1183) und der dazu erlassenen Nachträge und erhält mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsblatt in Arnsherg und Düsseldorf Rechtskraft.

Düsseldorf, 20. November 1928. I. K. 5927.  
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Münch.

1244. Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlass vom 17. November 1928 den Oberregierungsrat Dr. Bömke in Düsseldorf zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes der zweiten Abteilung des Bezirksausschusses in Düsseldorf auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitz des Bezirksausschusses ernannt. Gleichzeitig ist der Regierungsrat Dr. Münch in Düsseldorf seines bisherigen Nebenamtes als Stellvertreter des zweiten Mitgliedes der zweiten Abteilung des Bezirksausschusses in Düsseldorf enthoben worden.
- Düsseldorf, 19. November 1928. Pr. Nr. 3135.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

1245. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember d. J. eine Zwangsimmung für das Baugewerbe in Duisburg, umfassend das Maurer-,

Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe in dem Bezirke des Stadtkreises Duisburg mit dem Sitze in Duisburg und dem Namen „Zwangsinnung für das Baugewerbe zu Duisburg“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maurer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 16. November 1928. I. F. Nr. 7441.  
Der Regierungs-Präsident.

1246. Auf den Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1928 (I c 795, MBl. S. 1053) betr. Bezug der Druckfachen und Sitzungsberichte des Preuß. Landtags wird nochmals besonders hingewiesen.

Düsseldorf, 17. November 1928. I. B. 196.  
Der Regierungs-Präsident.

1247. Öffentliche Bekanntmachung betreffend Droschkentaxe.

Auf Grund des § 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.G.B. S. 871) wird für die Städte Elberfeld, Barmen, Remscheid, Solingen, Bohnwinkel, Velbert, Wülfrath, Cronenberg, Neviges, Ronsdorf, Lempe und Lüttringhausen mit Zustimmung der Gemeindebehörden dieser Städte der Tarif für die Benutzung der öffentlichen Kraftdroschken vom 15. November 1928 ab unter Aufhebung der bisherigen Taxen folgende Taxe festgesetzt:

#### A. Kilometerfäße.

Taxe 1: Für 1 bis 2 Personen am Tage und bei leeren Anfahrten	
Grundtaxe für die ersten 550 m	0,60 RM.
für jede weiteren . . . 275 "	0,10 "
Taxe 2: für 3 Personen am Tage oder für 1 bis 2 Personen nachts	
Grundtaxe für die ersten 400 m	0,60 "
für jede weiteren . . . 200 "	0,10 "
Taxe 3: Für 4 Personen am Tage oder 3 Personen nachts	
Grundtaxe für die ersten 320 m	0,60 "
für jede weiteren . . . 160 "	0,10 "
Taxe 4: Für 5 und mehr Personen am Tage und 4 und mehr Personen nachts	
Grundtaxe für die ersten 250 m	0,60 RM.
für jede weiteren . . . 125 "	0,10 "

Die Nachtzeit ist vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

#### B. Zuschläge.

- Ein Kind in Begleitung Erwachsener ist frei, zwei Kinder rechnen als eine erwachsene Person.  
Als Kinder rechnen Personen unter 10 Jahren.
- Für jede volle 5 Minuten Wartezeit 0,25 RM.  
für jede Stunde demnach . . . . . 3,— "
- Für Gepäck über 10 bis 25 kg . . . . . 0,25 "  
für jede weiteren 25 " . . . . . 0,25 "
- Für jeden Hund . . . . . 0,50 "

5. Brücken-, Fahr- und Wegegeld ist vom Fahrgast besonders zu zahlen.

Die Zuschläge müssen sofort bei Beginn der Fahrt auf dem Preisanzeiger angezeigt werden. Tritt während der Fahrt ein Umstand ein, der die Erhebung eines Zuschlages oder einer anderen Fahrpreisstufe oder die Erhöhung eines Zuschlages erforderlich macht, so hat der Droschkenführer den Fahrpreisanzeiger bei Eintritt dieses Umstandes entsprechend umzuschalten.

#### C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Kilometerfäße und Zuschläge gelten:

- grundsätzlich für alle Fahrten innerhalb der Städte des Polizeibezirks und im Verkehr zwischen den Städten Elberfeld, Barmen und Bohnwinkel;
- für Fahrten über die Grenzen der Städte des Polizeibezirks hinaus bis zu 8 km vom Droschkenhalteplatz aus;
- für Fahrten von den Halteplätzen in Elberfeld nach den Ausflugsorten: Dönberg, Aprath, Küllenhahn und Ronsdorfer Talsperre;
- für Fahrten von den Halteplätzen in Barmen nach den Ausflugsorten: Dönberg, Beyenburg, Barmer Talsperre, Ronsdorfer Talsperre und Haus Juliana.

Bei Fahrten, die über die zu a) und b) genannten Ziele hinausgehen, ist die Taxe 4 einzuschalten.

2. Der Fahrgast ist zu keiner Zahlung verpflichtet, die ihm nicht von dem Führer auf der Taxuhr angezeigt wird.

3. Dem Fahrgast ist vom Führer auf Verlangen eine Bescheinigung über den gezahlten Fahrpreis und den Anfangs- und Endpunkt der Fahrt auszustellen.

4. Das Anfahren bestellter Droschken (auch zur Nachtzeit) erfolgt stets nach Taxe 1.

5. Bei Fahrten, die teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt werden, darf nur während der Nachtstunden die Nachttaxe Anwendung finden (Nachtzeit s. unter A.).

6. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wagenführer und dem Fahrgast über den zu zahlenden Preis entscheidet auf Antrag der Polizeipräsident.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Bis zur Abänderung der Fahrpreisanzeiger gilt der bisherige Tarif vom 11. Mai 1927.

Die Abänderung des Fahrpreisanzeigers muß spätestens am 15. Dezember 1928 erfolgt sein.

Elberfeld, 15. November 1928.

Der Polizeipräsident: Suermondt.

#### Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

1248. Bescheinigung vom 10. April 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 94498 für Fa. Schröder & Baum, Duisburg, Königstr. 46.

1249. Bescheinigung vom 9. Juni 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 348 für Theodor Spieker, Düsseldorf, Kreuzstraße 13 a.
1250. Bescheinigung vom 1. Oktober 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 124567 für Willy Kraus, Essen, Brigittastr. 12.
1251. Bescheinigung vom 25. Juli 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Z 92608 für Hermann Haverkamp, Essen, Breilsort 21.
1252. Bescheinigung vom 19. Mai 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 28486 für Gerhard Werthausen, Essen-Dellwig, Weststr. 25.
1253. Bescheinigung vom 21. Januar 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 51520 für Hermann Schulz, M. Gladbach, Hindenburgstr. 99.
1254. Bescheinigung vom 16. August 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug für Ernst Simon, Krefeld, Hochstr. 37 a.
1255. Bescheinigung vom 16. Mai 1928 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 76608 für Josef Larosch, Osterath, Neucker Straße 47.
1256. Führerschein vom 19. Juni 1912 für Franz Danhausen, geboren 7. Juli 1876 in Aachen, wohnhaft in Aachen, Kasernenstr. 37.
1257. Führerschein vom 25. Juli 1925 für August Göbelschagen, geboren 8. Februar 1907 in Barmen, wohnhaft in Barmen, Untere Ronsdorfer Str. 11.
1258. Führerschein vom 14. Oktober 1926 für Paul Leuchter, geboren 16. Oktober 1907 in Barmen, wohnhaft in Barmen, Suldastr. 44.
1259. Führerschein vom 15. November 1919 für Emil Schulte-Noelle, geboren 2. März 1900 in Cleve, wohnhaft in Berlin-Staaken, Heerstr. 39.
1260. Führerschein vom 11. Juli 1924 für Karl Theodor Dörjam, geboren 21. Dezember 1904 in Widen (Kr. Dillkreis), wohnhaft in Widen.
1261. Führerschein vom 24. Juni 1913 für Wilhelm Bierburg, geboren 13. Dezember 1891 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Dortmund-Brüninghausen, Herdecker Str. 54.
1262. Führerschein vom 2. Oktober 1922 (Kl. 1, 3a und 3 b) für Karl Ceppel, geboren 13. Dezember 1893 in Duisburg, wohnhaft in Duisburg, Beckstr. 6.
1263. Führerschein vom 7. Juni 1923 für Karl Cappel, geboren 1. Juni 1894 in Rodingen, wohnhaft in Düsseldorf, Scheibenstr. 51.
1264. Führerschein vom 18. Februar 1925 (B. 997) für Walter Wittigau, geboren 4. April 1905 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Behrenstr. 55.
1265. Führerschein vom 5. August 1926 (H. 438) für Karl Hecker, geboren am 20. April 1889 in Haiger, wohnhaft in Düsseldorf, Wildenbruchstr. 8.
1266. Führerschein vom 23. Juni 1922 (M. 1151) für Julius Müller, geboren 20. Juli 1878 in Grube Aurora a./Sieg, wohnhaft in Düsseldorf, Gartenstraße 139.
1267. Führerschein vom 1. Februar 1911 (Nr. 27) für Peter Dffergeld, geboren 28. November 1882 in Neuenhausen, wohnhaft in Düsseldorf, Düsseldorfstr. 22.
1268. Führerschein vom 11. Juni 1921 (O. 219) für Karl Dffermann, geboren 1. Juli 1902 in Haan, wohnhaft in Düsseldorf, Kofstr. 82 I.
1269. Führerschein vom 28. Februar 1927 (U. 56/26) für Julius Uebel, geboren 20. Februar 1897 in Pappenheim, wohnhaft in Düsseldorf, Hasselbeckstr. 23.
1270. Führerschein vom 25. Februar 1925 (W. 562/24) für Wilhelm Weber, geboren 8. Oktober 1904 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Bunsenstr. 19.
1271. Führerschein vom 13. Mai 1927 (I. B. I. 237/27) für Josef Wolf, geboren 19. Juni 1905 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Rother Broich Nr. 10.
1272. Führerschein vom 9. Juli 1927 für Wilhelm Janzen, geboren 16. Februar 1906 in Ehingen, wohnhaft in Ehingen, Kr. Düsseldorf.
1273. Führerschein vom 16. März 1923 (K. 2290) für Wilhelm Klotz, geboren 5. Dezember 1903 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Mühlenstr. 21, für Klasse 2 und 3 b.
1274. Führerschein vom 17. Dezember 1927 (Kl. 2 und 3 b, ausgefertigt vom Herrn Polizeipräsident in Essen, Liste Nr. O. 24) für Hugo Overhaus, geboren 5. August 1898 in Alteneffen, Kr. Essen, wohnhaft in Essen-Alteneffen, Hauerstr. 23.
1275. Führerschein vom 13. Mai 1924 (ausgefertigt vom Herrn Regierungspräsidenten in Münster, Listen-Nr. B. 563, Kl. 1) für Ewald Brüggemann, geboren 25. November 1899 in Borbeck, wohnhaft in Essen-Bergeborbeck, Boeholder Str. 276.
1276. Führerschein vom 16. April 1927 für Heinrich Caspers, geboren 9. April 1901 in Giesenkirchen, wohnhaft in Giesenkirchen, Müllforter Str. 1.
1277. Führerschein vom 15. September 1927 für den Wegger Jos. Mertens, geboren 21. November 1907 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Dahlemer Landstr. 177.
1278. Führerschein vom 3. Januar 1925 (H. 898) für Peter Hahn, geboren 27. Juni 1899 in Düsseldorf, wohnhaft in Großenbaum.
1279. Führerschein vom 13. Juni 1924 für Josef Heinrich Föcking, geboren 8. Dezember 1894 in Hamborn, wohnhaft in Hamborn, Im Neuenkamp Nr. 35.
1280. Führerschein vom 13. Juli 1928 für Georg Kagermeier, geboren 28. Mai 1910 in Voibling (Bayern), wohnhaft in Hamborn, Kaiser-Friedrich-Straße 111.
1281. Führerschein vom 12. September 1928 für Wilhelm Gadenier, geboren 20. Dezember 1901 in Homberg-Hochheide, wohnhaft in Homberg, Viktoriastraße 6.
1282. Führerschein vom 19. November 1927 (Liste-Nr. H. 142, Kl. 1, ausgefertigt vom Polizeipräsidenten in Essen) für Ernst Hänisch, geboren 11. Juni 1902 in Katernberg, Kr. Essen, wohnhaft in Katernberg, Emscherstr. 4 a.
1283. Führerschein vom 30. Dezember 1921 für Heinrich Bodewein, geboren 2. Oktober 1921 in Neuferk, wohnhaft in Kleve, Schloßtorstraße.

1284. Führerschein vom 16. November 1920 für Ernst Goldstein, geboren 27. Mai 1891 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Dreikönigenstr. 28.
1285. Führerschein vom 26. März 1828 (L Nr. 40) für Franz Kaspar Dreis, geb. 25. April 1907 in Aachen, wohnhaft in Orken, Neustr. 4.
1286. Führerschein vom 29. August 1922 (Al. 2 und 3 b, ausgefertigt vom Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Listen-Nr. B. 2183) für Wilhelm Buz, geboren 23. April 1902 in Welper, Kr. Hattingen, wohnhaft in Osterfeld.
1287. Führerschein vom 25. Juni 1927 für Karl Wibtenhoff, geboren 26. April 1903 in Rheinberg, wohnhaft in Rheinberg, Weberstr. 5.
1288. Führerschein vom 7. September 1927 für Wilhelm Schmidt, geboren 12. März 1903 in Schlebusch, wohnhaft in Schlebusch, Gartenstr. 14.
1289. Führerschein vom 31. Juli 1925 für Emil Ebert, geboren 22. Februar 1900 in Aachen, wohnhaft in Solingen, Südst. 18.
1290. Führerschein vom 20. April 1925 für Peter Röttinger, geboren 19. Juli 1905 in Harbed, wohnhaft in Wegberg, Venloer Str. 36.
1291. Zulassungsbescheinigung vom 29. April 1925 für den Kraftwagen I Y 21496 für die Fa. F. Josephson, Barmen.
1292. Zulassungsbescheinigung vom 28. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 23156 für Emil Leuchter, Barmen.
1293. Zulassungsbescheinigung vom 31. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 47026 für Fa. Verzelius, Duisburg.
1294. Zulassungsbescheinigung vom 12. September 1925 für das Krastrad I Y 45050 für Hans Scharff, Duisburg.
1295. Zulassungsbescheinigung vom 14. Oktober 1926 für den Kraftwagen I Y 46178 für Fa. W. Tummes & Co., Duisburg, Baustr. 86.
1296. Zulassungsbescheinigung vom 25. November 1926 für den Kraftwagen I Y 2886 für Andreas Gemüt, Düsseldorf, Hoffeldstr. 10.
1297. Zulassungsbescheinigung vom 8. Juni 1927 für den Kraftwagen I Y 1353 für Gebr. Hartoch, Düsseldorf, Flingerstr. 18/25.
1298. Zulassungsbescheinigung vom 4. August 1925 für den Kraftwagen I Y 481 für Hirschbrauerei A.-G., Düsseldorf.
1299. Zulassungsbescheinigung vom 15. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Y 55 für Friedr. Müller, Düsseldorf, Fischerstr. 1 a.
1300. Zulassungsbescheinigung vom 3. August 1927 für den Kraftwagen I Y 7787 für Theodor Spieker, Düsseldorf, Kreuzstr. 13a.
1301. Zulassungsbescheinigung vom 28. März 1925 für den Kraftwagen I Y 2895 für Fa. P. Cremer, Seifenfabrik, Düsseldorf-Heerd.
1302. Zulassungsbescheinigung vom 5. Oktober 1928 für den Kraftwagen I Y 65113 für Wilhelm Janzen, Ehingen Nr. 19.
1303. Zulassungsbescheinigung vom 9. August 1927 für den Kraftwagen I Y 25594 für Ehefrau Rosa Glahe, Elberfeld, Prinzenstr. 44.
1304. Zulassungsbescheinigung vom 2. Mai 1923 für den Kraftwagen früher I Z 7570 — jetzt I Y 17067, — für Fa. Glasmacher & Löbbeke, Elberfeld, Humboldtstraße 33.
1305. Zulassungsbescheinigung vom 4. April 1928 für den Kraftwagen I Y 18237 für Gustav Hoppmann, Elberfeld, Kerstenplatz.
1306. Zulassungsbescheinigung vom 17. März 1928 für den Kraftwagen I Y 92872 für H. Wellhausen in Emmerich.
1307. Zulassungsbescheinigung vom 20. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 32596 für Emil Berger, Essen.
1308. Zulassungsbescheinigung vom 23. August 1927 für den Kraftwagen I Y 31899 für Betonit-Gesellschaft, Essen.
1309. Zulassungsbescheinigung vom 21. Juli 1928 für den Kraftwagen I Y 32746 für Frau Leopold Cohen in Essen.
1310. Zulassungsbescheinigung vom 8. März 1928 für den Kraftwagen I Y 28081 für Werner Guttmann, Essen.
1311. Zulassungsbescheinigung vom 21. Dezember 1927 für den Kraftwagen I Y 29933 für Josef Hoing, Essen, Frankenstr. 53.
1312. Zulassungsbescheinigung vom 12. August 1927 für den Kraftwagen I Y 31859 für Alfred Paas & Co., Essen, Hammer Str. 54.
1313. Zulassungsbescheinigung vom 4. August 1928 für den Kraftwagen I Y 28893 für Pötter & Schütze, Essen.
1314. Zulassungsbescheinigung vom 15. Januar 1926 für den Kraftwagen I Y 29980 für W. Schulte-Wels, Essen, Bredeneyer Str. 15.
1315. Zulassungsbescheinigung vom 7. Dezember 1925 für den Kraftwagen I Y 30985 für Schutzpolizei Essen.
1316. Zulassungsbescheinigung vom 6. März 1926 für den Kraftwagen I Y 51340 für Fa. Bananen-Vertrieb, M. Gladbach, Mühlenstr. 54.
1317. Zulassungsbescheinigung vom 17. Februar 1928 für den Kraftwagen I Y 49990 für Martin Stamp, Hamborn.
1318. Zulassungsbescheinigung vom 16. Juli 1925 für den Kraftwagen I Y 85063 für Franz Olligs, Rheinfeld b. Dormagen.
1319. Zulassungsbescheinigung vom 15. Juni 1928 für den Kraftwagen I Y 38346 für Friedrich Köpper, Oberhausen.
1320. Zulassungsbescheinigung vom 4. Januar 1926 für den Kraftwagen I Y 25050 für Städtische Werke, Straßenbahn, Remscheid.
1321. Zulassungsbescheinigung vom 8. Oktober 1926 für den Kraftwagen I Y 52433 für Fa. Kühn, Bierhaus & Co., Rheydt.
1322. Zulassungsbescheinigung vom 9. März 1928 für das Krastrad I Y 51676 für Heinrich Müller, Rheydt, Marienweg 11.

1323. Zulassungsbescheinigung vom 3. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 52768 für Fa. Walraf, Textilwerke, Rhehd, Bendheckerstr. 64.

1324. Zulassungsbescheinigung vom 24. März 1927 für das Krafttrad I Y 26549 für Paul Glander, Solingen, Vereinsstr. 19.

1325. Zulassungsbescheinigung vom 4. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 30898 für Josef Vieling, Steele, Berliner Str. 74.

1326. Zulassungsbescheinigung vom 20. August 1928 für den Kraftwagen I Z 106094 für Heinrich Hernig, Steele, Bredeneher Str. 39.

1327. Zulassungsbescheinigung vom 6. Juli 1926 für den Kraftwagen I Y 30814 für Leonhard Krings, Steele (Ruhr).

1328. Zulassungsbescheinigung vom 31. März 1928 für den Kraftwagen I Y 42042 für Gebr. Schlagböhmer, Sterkrade.

1329. Zulassungsbescheinigung vom 13. April 1928 für den Kraftwagen I Y 70829 für Wilhelm Brungs, Bierjen, Süchtelner Str. 14.

1330. Zulassungsbescheinigung vom 21. November 1927 für den Kraftwagen I Y 92513 für Bernhard Engbers in Wesel.

1331. Zulassungsbescheinigung vom 10. Mai 1927 für den Kraftwagen I Y 92698 für Rheinisch-Westf. Elektrizitätswerke, Wesel.

1332. Zulassungsbescheinigung vom 7. November 1928 für den Kraftwagen I Y 93033 für Weseler Zeitung in Wesel.

1333. Zulassungsbescheinigung vom 9. November 1926 für den Kraftwagen I Y 76589 für Vereinigte Willicher Brauereien Hannen & Korschenbroich G. m. b. H., Willich.

1334. Die ordentlichen Kreisförderungen für die Hengste finden in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen wie folgt statt:

a) Regierungsbezirk Düsseldorf.

**Dienstag, den 4. Dezember 1928.**

8 $\frac{1}{4}$  Uhr Körung in Grevenbroich (Landw. Schule).

9 " Körung in Korschenbroich (Deckstation).

9 $\frac{3}{4}$  " Körung in Osterath (Sportplatz an der Haltestelle der Kleinbahn Osterath—Hofsteheide).

10 $\frac{3}{4}$  " Körung in Süchteln (Marktplatz).

12 $\frac{1}{4}$  " Körung in Geldern (Marktplatz).

14 $\frac{3}{4}$  " Körung in Mörz (auf der Mühlenstraße in der Nähe des Kreisbahnhofes).

16 " Körung in Kanten (Landw. Schule).

**Mittwoch, den 5. Dezember 1928.**

8 Uhr Körung in Cleve (Haus Grunewald).

9 $\frac{3}{4}$  " Körung in Rees (Markt).

11 $\frac{1}{2}$  " Körung in Dinslaken (Viehmarkt).

13 $\frac{3}{4}$  " Körung in Essen-Rüttenscheid (Ausstellungsplatz Norbertstraße).

14 $\frac{1}{2}$  " Körung in Wülfrath (Spielplatz).

15 " Körung in Ratingen (Kaiserswerther Str., vor der Wirtschaft Wenders).

16 $\frac{1}{4}$  " Körung in Langensfeld (am Bahnhof).

b) Regierungsbezirk Aachen.

**Freitag, den 7. Dezember 1928.**

9 $\frac{3}{4}$  Uhr Körung in Call (am Bahnhof).

Der Plan für die übrigen Körungen in den Bezirken Aachen und Köln wird in der nächsten Nummer der Landwirtschaftlichen Zeitschrift bekannt gegeben.

**Bonn, 20. November 1928.** Tgb.-Nr. B. 7891.

Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

Der Vorsitzende: Frhr. v. Lüninck.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1335. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Horrem 67“ bei Wicrath zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Köln-West in Köln zur Einsicht offen.

**Bonn, 23. November 1928.**

Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 1. März 1928 wird der Horremer Bricketfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Horrem, unter dem Namen „Horrem 67“ das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wicrath im Kreise Grevenbroich und in der Gemeinde Odenkirchen im Kreise München-Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 992 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

**Bonn, 23. November 1928.** F.-Nr. 7727/28.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

1336. Auf Antrag der Stadtgemeinde Benrath hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zur Freilegung der Düsseldorfer Straße in Benrath erforderlichen Grundflächen, Flur 7, Parzellen 2138/202 und 2139/202, groß 2,55 Ar und 0,29 Ar (Eigentümer Eheleute Boes, Benrath), angeordnet.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 6. Dezember 1928, 16 Uhr, im Rathaus zu Benrath.** Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

**Düsseldorf, 27. November 1928.** I. O. 3195.

Der Enteignungskommissar:  
Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

**1337.** Auf Antrag der Firma J. P. Bemberg in Barmen-N. hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Aufrechterhaltung eines rationellen Fabrikbetriebes obiger Firma erforderlichen Grundflächen angeordnet:

Lfde. Nr. 1, Flur 148, Parzelle Nr. 24, Hofraum, groß 2,62 Ar, Eigentümer: Otto Knappstein, Barmen-N.; Flur 148, Parzelle Nr. 32, Hofraum, groß 0,73 Ar, Eigentümer: Otto Knappstein, Barmen-N.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 4. Dezember 1928**, 11 Uhr, im Rathause zu Barmen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

**Düsseldorf**, 28. November 1928. I. O. 3276.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

### 1338. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Friedrichstraße zu enteignende, in der Gemeinde Homberg belegene, im Eigentum des Metzgermeisters Joh. Jak. Feltens stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 4. Dezember d. J.**, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Homberg, Ecke Rhein- und Friedrichstraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

**Essen**, 23. November 1928. F IV Nr. 375/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Dr. Mittelhaufe, Regierungsrat.

### 1339. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung einer Kleingartendaueranlage zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Erben Joh. Tillmann stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 4. Dezember d. J.**, 16¼ Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Koloniestraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. Beim Ausbleiben

wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

**Essen**, 22. November 1928. F IV Nr. 370/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Dr. Mittelhaufe, Regierungsrat.

### 1340. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur selbständigen Bebauung ungeeignete und daher gemäß § 13 a des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in der Fassung des Artikels I des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum des Bauunternehmers Karl Beyhand stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 6. Dezember d. J.**, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Ecke Kaiser-Wilhelm- und Prinz-Albrecht-Straße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesesamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

**Essen**, 22. November 1928. F IV Nr. 348/5.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Koloff, Regierungsinспектор.

### 1341.

Essen, den 26. Oktober 1928.

An die

Straßenbahn der Stadt

Mülheim (Ruhr).

Genehmigungsurkunde

für den Gemeinschaftsverkehr zwischen den Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) auf der Strecke Holten—Oberhausen—Mülheim—Saarn.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich, daß die Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) unter Benutzung der Straßenbahnlinie Holten—Oberhausen—Mülheim—Saarn betrieblich zusammengeschlossen werden, und daß zwischen den genannten zwei Unternehmen auf der Strecke Holten—Oberhausen—Mülheim—Saarn ein Gemeinschaftsbetrieb eingerichtet wird, wobei die Stadtgrenze Oberhausen/Mülheim als Eigentums- und Betriebsgrenze festgesetzt wird.

Voraussetzung hierbei ist, daß die den beiden Kleinbahnen durch ihre Genehmigungsurkunden auferlegten Verkehrsbeschränkungen auch weiterhin bestehen bleiben.

Für die Genehmigung des Gemeinschaftsbetriebes, die vorläufig bis zum 1. Januar 1930 erteilt wird, sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

- a) Die für die Straßenbahn erlassene Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1909 — I. K. 4503 — nebst Nachträgen.
- b) Durch den Gemeinschaftsbetrieb auf den einzelnen Linien darf eine stärkere Befahrung der Reichsbahnkreuzungen sowie der Anschlußbahnen, soweit die Reichsbahn an den Kreuzungsstellen den Betrieb ausführt, Eigentümerin ist oder die Unterhaltung hat, ohne vorherige Zustimmung der Reichsbahnverwaltung nicht stattfinden. Die Reichsbahndirektion Essen behält sich den Abschluß von Verträgen über das Mitbefahren der Kreuzungen vor.
- c) Jede der beiden Verwaltungen ist auf der ihr gehörigen Gleisstrecke alleinige Betriebsführerin mit allen Rechten und Pflichten und gilt Dritten gegenüber als verantwortliche Unternehmerin. Die vorgeschriebenen Anzeigen an die Aufsichtsbehörden usw. haben stets durch diejenige Bahn zu erfolgen, auf deren Anlagen sich der Unfall usw. zugetragen hat.
- d) Ein Schnellverkehr, d. i. die Beförderung von Zügen, die auf keiner oder nur dem geringen Teile der Zwischenstationen zur Aufnahme oder zum Absetzen von Fahrgästen anhalten, darf nicht stattfinden. St. 12. 6/10.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. W.: Friße.

1342. Essen, den 26. Oktober 1928.

An die  
Straßenbahn der Stadt  
Oberhausen (Rhd.).  
Genehmigungsurkunde

für den Gemeinschaftsverkehr zwischen den Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) auf der Strecke Holten—Oberhausen—Mülheim—Saarn.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich, daß die Straßenbahnen der Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) unter Benutzung der Straßenbahnlinie Holten—Oberhausen—Mülheim—Saarn betrieblich zusammengeschlossen werden, und daß zwischen den genannten zwei Unternehmen auf der Strecke Holten—Oberhausen—Mülheim—Saarn ein Gemeinschaftsbetrieb eingerichtet wird, wobei die Stadtgrenze Oberhausen/Mülheim als Eigentums- und Betriebsgrenze festgesetzt wird.

Voraussetzung hierbei ist, daß die den beiden Kleinbahnen durch ihre Genehmigungsurkunden

auferlegten Verkehrsbeschränkungen auch weiterhin bestehen bleiben.

Für die Genehmigung des Gemeinschaftsbetriebes, die vorläufig bis zum 1. Januar 1930 erteilt wird, sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

- a) Die für die Straßenbahn erlassene Genehmigungsurkunde vom 21. Juni 1913 — I. K. 2645 — nebst Nachträgen.
- b) Durch den Gemeinschaftsbetrieb auf den einzelnen Linien darf eine stärkere Befahrung der Reichsbahnkreuzungen sowie der Anschlußbahnen, soweit die Reichsbahn an den Kreuzungsstellen den Betrieb ausführt, Eigentümerin ist oder die Unterhaltung hat, ohne vorherige Zustimmung der Reichsbahnverwaltung nicht stattfinden. Die Reichsbahndirektion Essen behält sich den Abschluß von Verträgen über das Mitbefahren der Kreuzungen vor.
- c) Jede der beiden Verwaltungen ist auf der ihr gehörigen Gleisstrecke alleinige Betriebsführerin mit allen Rechten und Pflichten und gilt Dritten gegenüber als verantwortliche Unternehmerin. Die vorgeschriebenen Anzeigen an die Aufsichtsbehörden usw. haben stets durch diejenige Bahn zu erfolgen, auf deren Anlagen sich der Unfall usw. zugetragen hat.
- d) Ein Schnellverkehr, d. i. die Beförderung von Zügen, die auf keiner oder nur dem geringen Teile der Zwischenstationen zur Aufnahme oder zum Absetzen von Fahrgästen anhalten, darf nicht stattfinden. St. 12. 6/10.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. W.: Friße.

1343. Fluchtlinienverfahren.

Die grün ergänzten Fluchtlinienpläne für das Verkehrsband V 48 (Rb) Teilstrecke vom Bhf. Trintrop bis zur Kreuzung mit der Bahnstrecke Essen Hbf.—Katernberg-Nord liegen gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk während einer Auschlußfrist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, bei dem Oberbürgermeister der Stadt Essen zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die Fluchtlinienpläne können bei dem Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Burgstr. 16, oder bei der Offenlegungsstelle angebracht werden.

Essen, 22. November 1928. IIIa 673/28.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.